

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:  
Dr. Harald Kraft  
T +43 5574 511 24210  
Zahl: IVb-204.24-405-15  
Bregenz, am 10.11.2020

Betreff:      Parlamentarische Anfrage 3907/J betreffend Bürokratiebremse bei Antrag auf Ersatz  
nach dem Epidemiegesetz;  
Beantwortung  
Bezug:        Schreiben vom 20.10.2020, 2020-0.678.111

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ob. Ersuchen wird zu der parlamentarischen Anfrage 3907/J Bürokratiebremse bei Antrag auf Ersatz nach Epidemiegesetz, Stellung genommen wie folgt:

**1. Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden im Jahr 2020 bereits gestellt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)**

Mit Stand vom 04.11.2020 wurden 4.059 Anträge elektronisch erfasst.

Weitere rund 260 Anträge sind in den letzten Tagen eingelangt, konnten jedoch noch nicht aktenmäßig erfasst werden.

Aufgrund der Anzahl der Anträge und des Mitarbeiterstandes ist eine Aufschlüsselung nach Monaten nicht möglich.

**2. Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden bereits bearbeitet? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)**

Dazu wird auf nachfolgende Statistik mit Stand 20.10.2020 verwiesen:

**A. Anträge, die gemäß Epidemiegesetz entschieden werden/wurden**

**Absonderungsbescheide:**

1077 Anträge liegen vor, die gemäß § 32 Abs. 1 Z. 1 Epidemiegesetz positiv entschieden werden. Teilweise sind pro Antrag mehrere Arbeitnehmer betroffen (z.B. Fa. Liebherr: 120 Mitarbeiter, LKH Feldkirch: ca. 100 Mitarbeiter, Fa. Blum: 50 Mitarbeiter, ...).

Bislang wurden ca. 850 Verbesserungsaufträge ausgeschickt, die zur Erledigung der Anträge erforderlich sind.

**Einreiseerklärungen:**

Dies betrifft Anträge, bei denen sich die Antragsteller darauf gestützt haben, dass sie sich bei der Einreise ins Bundesgebiet zu einer freiwilligen Selbstisolation verpflichten mussten.

71 Anträge wurden bereits negativ entschieden, da keine entsprechende Anspruchsgrundlage im Epidemiegesetz besteht.

**Kontaktformular:**

Dies betrifft Anträge, bei denen die Antragsteller sich in einem inländischen Risikogebiet aufgehalten haben (Warth, Lech etc.) und die sich auf die mediale politische Aufforderung bzw eine angebliche mündliche Aufforderung der Gesundheitsberatung 1450 zu Hause zu bleiben, stützen.

230 Anträge liegen vor, von denen 176 Anträge negativ entschieden wurden, da keine behördliche Absonderung im Sinne des Epidemiegesetzes erfolgt ist und demnach keine Anspruchsgrundlage nach dem Epidemiegesetz besteht.

**Beherbergungsbetriebe:**

Es liegen 1.041 Anträge vor, die noch offen sind. Auf eine Beantwortung einer (weiteren) rechtlichen Anfrage an das BMSGPK wird zugewartet, damit beurteilt werden kann, welche Beherbergungsbetriebe einen Anspruch im Sinne des § 32 Abs. 1 Z. 5 Epidemiegesetz haben.

**Seilbahnen:**

Es liegen 36 Anträge vor, die negativ entschieden werden, weil Seilbahnbetriebe zunächst nach § 26 Epidemiegesetz geschlossen wurden und diese Bestimmung keinen Anspruch nach § 32 Epidemiegesetz begründet. In weiterer Folge wurden Seilbahnbetriebe mit Verordnung des Landeshauptmannes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes geschlossen. Das COVID-19-Maßnahmengesetz sieht keine Vergütung des Verdienstentganges vor.

Bis dato wurden 2 Anträge (negativ) erledigt.

**B. Anträge, die gemäß dem COVID-19-Maßnahmengesetz entschieden werden/wurden  
Verkehrsbeschränkungen:**

Dies betrifft Anträge, die sich auf die Ortsquarantäne in Nenzing, Warth/Schröcken und Lech/Zürs/Stuben stützen.

351 Anträge liegen vor, die alle negativ entschieden werden, weil sich die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften auf das COVID-19-Maßnahmengesetz und nicht auf das Epidemiegesetz stützen und das COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungen vorsieht.

349 Anträge wurden erledigt.

**Betretungsverbote:**

Dies betrifft Anträge von Handelsbetrieben, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsunternehmen, die von Betretungsverboten aufgrund der Verordnung des BMSGPK, BGBl. II Nr. 96/2020, betroffen waren.

1.394 Anträge liegen vor, die alle negativ entschieden werden, weil sich die Verordnung des BMSGPK auf das COVID-19-Maßnahmengesetz und nicht auf das Epidemiegesetz stützt und das COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungen vorsieht.

750 Anträge wurden erledigt.

**3. Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden bereits bewilligt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)**

Bislang konnten keine Anträge positiv erledigt werden. Da laufend Verbesserungsaufträge seitens der betroffenen Unternehmen erstattet werden, wird in den kommenden Tagen mit Hochdruck an Bewilligungen für Ersatzzahlungen gearbeitet werden.

**4. Wie viel Geld wurde bereits insgesamt für die Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland)**

Siehe Punkt 3.

**5. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages im Durchschnitt (Bitte um Auflistung nach Bundesland)**

Dazu können keine Angaben gemacht werden, da die Anträge vom Aufwand her völlig unterschiedlich sind. Auf Anfrage des BMSGPK wurde im Sommer von einer Bearbeitungsdauer von durchschnittlich vier Stunden ausgegangen.

**6. Wie hoch ist das geplante Budget für Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz?**

Dazu können mangels Überblick über die beantragten Entschädigungszahlungen leider keine Angaben gemacht werden. Auch eine seriöse Schätzung ist nicht möglich.

**7. Wurden Schulungen für die zuständigen Behörden angeboten oder Informationen zur Verfügung gestellt, um die Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen?**

Es gab eine Online-Schulung hinsichtlich der EpiG-Berechnungs-VO im Sommer 2020. Weiterführende Informationen wurden im Rahmen einer Bundesländer-Telefonkonferenz gemeinsam erarbeitet, aber nicht vom BMSGPK zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann  
im Auftrag

Dr Harald Kraft

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter  
<https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.



